

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

17. NOV. 1989

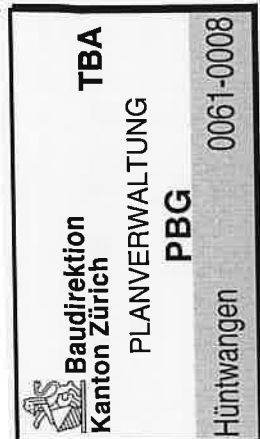
2579

vom _____

B 2

Gemeinde Hüntwangen

Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Umfahrung Eglisau S - 105
Strecke Im Baelhau



Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs.. 1 PBG:

I. An der Umfahrung Eglisau S - 105 (Beschluss des Kantonsrates vom 4. Januar 1988) werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien (Bau- und Niveaulinien) festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Hüntwangen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Hüntwangen wird eingeladen,

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziff. III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. _____ vom _____ entlang der Umfahrung Eglisau, Strecke Im Baelhau, Verkehrsbaulinien festgesetzt.

Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom _____ bis _____, in (Ort) _____ zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. "

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Festsetzung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Akten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Insetat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Hüntwangen
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - . Strasseninspektorat
 - . Kreisingenieur III (zweifach)
 - . Baulinienbüro
 - . Rechtsdienst
 - . National- und Hauptstrassen
 - . Büro für Landerwerb

Zürich,
Ty/ra

17. NOV. 1989

Für getreuen Auszug:

